

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 10750.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, Agr.
incl. Fracht 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2/4 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.

Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 10 Ngr.
mit Postbeförderung 14 Ngr.

Inserte
4gespaltene Bourgeoiszeile 1/2 Ngr.
Größere Zeilen
laut unserem Preisverzeichnis.

Reklamen unter d. Redaktionsfach
die Spaltzeile 2 Ngr.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 13. Februar.

1873.

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannishof 33.
Herausg. Redaction
Gartenstraße 22.
Eröffnung von 11-12 Uhr
Schließung von 4-5 Uhr.

Nummer der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Papiere in den Wochenenden
von 11 Uhr Nachmittags.

Alle für Anzeigenannahme:
Dr. Mehm, Universitätsstr. 22,
Postfach, Poststr. 21, part.

No. 44.

Bekanntmachung.

In der Schule zu Stötteritz ist die 4. händige, mit 260 fl jährlichem Gehalt und freier Wohnung betriebe Lehrersstelle in Folge Resignation des dazu Ernählten wiederum vacant geworden.
Ewige Bewerber wollen sich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März d. J. persönlich bei uns anmelden.
Leipzig, am 11. Februar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. G. Meißner.

Vergabung eines Stipendii für Studierende von Adel,

gestiftet von der Frau Gräfin Beskowsky-Numin geb. von Carlowitz und in erster Ehe vermählter von Haugwitz, im Betrage von jährlich 400 Thalern.
Da sich bis jetzt zu dem vacanten Stipendio kein Studirender von Haugwitz und demnachst auch in zweiter Linie kein Studirender von Carlowitz, welche zu dem Genuße desselben berechtigt sind, gemeldet hat, so ist dasselbe, wenn nicht eine solche Anmeldung noch erfolgt, nach dem Testamente der Frau Gräfin an drei Studierende von Adel auf 3 Jahre zu vergeben, jedoch allezeit an Bedürftige und die eine gute Aufführung haben zu verwenden.

Beschlüsse des Rathes in der Plenarsitzung vom 29. Januar 1873.

Die Flussstrecke des Coburger Wassers unterhalb der verschlossenen Brücke bis hinter die Schützengasse der Schützengesellschaft in einer Länge von 300 Meter hat zwei scharf ausgeprägte kurze Krümmungen, welche die Ursachen zu den dortigen landwirthschaftlichen Uferabbrüchen bilden: gewöhnliche Pfählschutten zur Dedung dieser Uferabbrüche innerhalb der Krümmungen erweisen sich als unpraktisch, insofern sie, den bleibenden Angriffen der Strömung ausgesetzt, keine lange Dauer haben. Es ist vielmehr zur Vermeidung der Schäden eine Befestigung der Krümmungen durch Ausführung zweier Durchstiche mit den Ufercorrectionen nöthig, wodurch zugleich wesentliche und nachhaltige Verbesserungen in der Hochwasserabführung und beim Eisgang erreicht werden. In Anerkennung dieser Momente hat der Rath beschloffen, auf diese Vertheilung 2275 Thlr. à Conto Stammvermögen zu verwenden, diesen Aufwand hiervon aber mit zwei Procent jährlich aus den Erträgen des Burgauer Weidens dem Stammvermögen wieder zuzuführen, und hiernächst das durch diese Regulierung genommene Areal der Schützengesellschaft zur Erpachtung anzubieten, oder aber bei deren Ablehnung theils als Weide, theils als Weidenpflanzung zu verwerthen.

Nachdem die Stadtverordneten ihre Zustimmung erteilt haben, wird beschloffen, nunmehr die obigen Vertheilungen auszuführen.

In Folge vielfacher Klagen und Bitten über das Unzureichende der im Rathhause vorhandenen Aborte für den Marktverkehr und die Gewerbeinhaber hatte man sich überzeugt, daß es sich allerdings um ein dringendes Bedürfnis und einen großen Uebelstand handelte, und eine gründliche Beseitigung der demaligen geradezu gesundheitswidrigen Einrichtungen unbedingt eintreten müsse.

Der Rath richtete zunächst sein Absehen auf Kanalisationen unter der Treppe des Börsengebäudes; allein man mußte von denselben wieder absehen, da sie völlig unzugänglich waren, die Benutzung der anliegenden Localitäten theils unmöglich machten, theils erschweren, andererseits aber auch für diese Räume die bei dergleichen Anlagen unbedingt nöthige Licht- und Luftzuführung nicht zu ermöglichen stand; endlich die schädlichen und nicht zu duldenen Einrichtungen der alten Anlage dann immer noch fortbestehen würden. Vielmehr blieb, um gleichzeitig letztere beseitigen zu können, nichts weiter übrig, als einen Theil der südlichen Seitenmauer im Rathhause, unter welchem sich eine verfallene Grube befindet und welcher relativ am wenigsten werthvoll ist, zu dem beabsichtigten Zwecke zu verwenden. Demgemäß war beschloffen worden, die Anlage mit einem Kostenaufwande von 550 Thlr. herzustellen, und hierbei zugleich die vorhandenen gesundheitschädlichen Einrichtungen zu beseitigen.

beseitigt. Aus allen diesen Gründen beharrte der Rath bei seinem früheren Beschlusse.
Nunmehr geht hierauf die Erklärung der Stadtverordneten ein, dieselben lehnen aus finanziellen Gründen die Anlage anderweit ab und machen den Vorschlag, die letztere unter die Treppe des Börsengebäudes zu verlegen.
Wiewohl diese Localitäten bereits früher vom Rath ins Auge gefaßt, jedoch als ungeeignet erkannt worden waren, und wiewohl ferner bei diesem Vorschlage den jetzigen Lebensständen der jetzigen Anlage nicht abgeholfen wird, so war doch zu einer definitiven Entscheidung über diesen Vorschlag nicht sofort zu gelangen, vielmehr erachtete man es für angezeigt, letzteren einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, in dessen Folge die Angelegenheit der Baudeputation überwiesen wurde.

Nach Justification mehrerer Emissionsrechnungen auf das Jahr 1872 erfolgte Mittheilung über den Verlauf eines Proceßes gegen einen J. g. Altwasserberechtigten wegen von letzterem verweigertem Bezahlgeld von Wasserzinsen: die Verurtheilung des Beklagten ist zum Theil pure erfolgt, zum Theil von Leistung eines Eides Seiten des Klägers abhängig gemacht. Nach dem ferneren angestellten Erörterungen wird beschloffen, diesen Eid auf Erfordern zu leisten.

Die sämtlichen Lehrer der beiden städtischen Gymnasien haben eine Aufbesserung ihrer Gehalte nach Analogie der jetzt in Preußen neu eingeführten Gehaltsbestimmungen erbeten. Die Vertheilung dieses Verlangens ist allerdings anzuerkennen und zwar in gleicher Weise für die Gymnasien, wie für die Realschule. Nachdem Preußen für die Directoren und ordentlichen Lehrer seiner Gymnasien und Realschulen I. Ordnung durch den Normal-Etat vom 20. April 1872 eine solche pecuniäre Verbesserung geschaffen hat, wird es für die Leipziger Schulen eine Pflicht der Selbsterhaltung, hinter diesen Aufbesserungen nicht zurückzubleiben. Die Wichtigkeit, mit welcher in anderen Lebensstellungen eine behagliche Existenz gefunden werden kann, und die ganze Richtung der Zeit führt ohnehin viel Wenigere, als notwendig ist, dem Lehrerberuf zu, so daß an sich schon ein empfindlicher Mangel an Lehrern fast überall fühlbar ist. Fällt es deshalb an sich schon schwer, den Bedarf an tüchtigen Lehrern allhier zu decken, so würde diese geringere Gehalte gegeben würden, als rings herum, während doch die Existenzbedingungen in Leipzig, vielleicht mit Ausnahme von Berlin und einigen Seestädten, wahrscheinlich zu den theuersten in Deutschland gehören. Es würde also in der That ein Zurückgehen der höheren Schulanstalten hier zu befürchten stehen, wenn nicht durch Erhöhung der Gehalte die Möglichkeit gesichert würde, tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen. Gegenwärtig stehen die hiesigen Gehalte gegen die des preussischen Normal-Etats, wie ein Vergleich mit demselben zeigt, nicht unwesentlich zurück. Der preussische Etat gewährt den Lehrern einen Durchschnittsgehalt von 1050 Thlr. (in Leipzig 900 Thlr.), und zwar zwischen 600 und 1500 Thlr. als Minimum und Maximum. Die Gehalte stehen aber auch zurück hinter den Gehalten der sächsischen Staatsgymnasien nach deren neuester Festsetzung. In den letzteren erhalten jetzt alle Directoren neben freier Wohnung 1800 Thlr. Gehalt, die beiden Directoren in Grimma und Weissen sogar 1900 Thlr. Die Lehrergehälter steigen von 550 Thlr. bis 1350 Thlr., wobei indeß an den Schulen in Grimma und Weissen neben diesem Gehalt die sämtlichen Lehrer noch freie Wohnung, resp. Wohnungsentwöhnung erhalten.

Der preussische Normal-Etat ist allerdings nur für die Staatsanstalten bestimmt, die preussische Regierung ist aber allseitig mit den Gemeinden, welche entsprechende Lehranstalten besitzen, in Verhandlung getreten, um dieselben zur Einführung des gleichen Etats zu veranlassen, und hat dabei

Dasselbe wird daher in drei gleichen Theilen an drei Studierende von Adel vertheilt werden, mit dem Vorbehalte, daß die erwähnten Percipienten wieder aus dem Genuße treten, wenn sich ein von Haugwitz oder von Carlowitz zu demselben melden sollte.
Bewerbungsschreiben sind bei dem unterzeichneten Collator unter Beifügung des Taufbuchs, der Inscription, des Maturitäts-, Sitten- und Bedürftigkeits-Zeugnisses und des Collegienbuchs spätestens vor dem letzten Februar d. J. einzureichen.
Prof. Ernst Heinrich Weber, Senor der Universität.

Holzauction.

Freitag den 14. Februar d. J. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Burgauer Weidewald auf dem diesjährigen Mittelwaldschlage in Abth. 30a und 32a hinter dem neuen Schützenhause, sowie am sogenannten Bauergraben in der Nähe von Leutzsch
140 Abruam- und 115 Langhauen
unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 32a hinter dem neuen Schützenhause.
Leipzig, am 26. Januar 1873.

unvermögendem Gemeinden bedingungsweise Staatszuschüsse angeboten. In Folge dessen ist denn auch bereits in verschiedenen Städten der Normal-Etat theils unverändert, theils mit einigen Modifikationen angenommen worden, so z. B. in Berlin, Breslau, Götting, Halle, Magdeburg, in Breslau (mit 5 Gymnasien und Realschulen städtischen Patronats) ist Seiten der Stadtgemeinde der Normal-Etat völlig unverändert eingeführt worden und zwar derart, daß sämtliche Directoren den Normal-Gehalt von 2000 Thlr (oder 1500 Thlr. und freie Wohnung) erhalten. Die Befestigung hierfür giebt der vorliegende Gehalt-Etat für das Breslauer Elisabethgymnasium, und die der andern dortigen Anstalten sind damit übereinstimmend.

Wenn sonach das ganze die Stadt Leipzig umgebende Gebiet in Sachsen und Preußen seine Lehrergehälter so wesentlich gegen die hiesigen erhöht hat, und wenn anzuerkennen ist, daß in den letzten Jahren fast alle Lebensbedingungen sich so wesentlich verbessert haben, daß nur bei einer wesentlich erhöhten Honorierung der Lehrerbücherei zu hoffen steht, daß tüchtige Kräfte für diesen Beruf sich werden gewinnen lassen: so liegt hierin eine gebieterische Mahnung, im Interesse des hiesigen Schulwesens eine entsprechende Erhöhung der hiesigen Lehrergehälter eintreten zu lassen. Was die Form betrifft, in welcher diese Erhöhung zu erfolgen habe, so glaubt man den preussischen Normal-Etat mit seinen Zahlen und sonstigen Bestimmungen sich aneignen zu sollen, theils weil man denselben an sich für zweckmäßig und den hiesigen Verhältnissen entsprechend hält, theils weil es für die leichtere Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte sich empfehlen wird, wenn Leipzig mit den Einrichtungen des größten umliegenden Concurrenzgebietes sich vollständig conformirt.

Der bisherige Etat wird dadurch um 8400 Thlr. erhöht werden. Es wurde daher vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten beschloffen,

- 1) vom 1. Juli a. c. an den Lehrerbefoldungen an den hiesigen Gymnasien und Realschulen den preussischen Normal-Etat vom 20. April d. J. zu Grunde zu legen,
- 2) zu diesem Behuf vom gedachten Zeitpunkt an die nachstehenden §. 1-7 formulirten Bestimmungen ins Leben treten zu lassen.
A. für die Directoren je 2000 Thaler,
B. für die etatmäßigen, fest angestellten ordentlichen Lehrer 600 Thaler bis 1500 Thaler, im Durchschnitt 1050 Thaler.
Der Durchschnittsgehalt an B., so oftmal genommen, als dergleichen Stellen vorhanden sind, ergibt für diese Stellen die gesammte Etats-Summe an Befoldungen.
§. 2. Die Befoldungen ad B. sind innerhalb der Grenzen der Minimal- und Maximal-Sätze übertragbar, jedoch der Art, daß Uebertragungen von einer Anstalt auf die andere nicht stattfinden dürfen.
§. 3. Die Bewilligung der einzelnen Befoldungen innerhalb der Gesamttatsumme steht dem Stadtrath mit der Waage zu, daß für den einzelnen Lehrer nicht unter das Minimum gegangen und das Maximum nicht überschritten werden darf.
§. 4. Vorhandene Befoldungen, welche über die im §. 1 festgestellten Normalgrenzen hinausgehen, sind bei eintretender Erledigung um den überschüssigen Betrag zu vermindern.
§. 5. Emolumente (mit Ausschluß der Dienstwohnungen), Zeugnis- und Prüfungsgeldern ic. sollen, sofern nicht Stiftungsbestimmungen oder besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Befoldungen, Aufstellungen oder Bewilligungen von Gehaltszulagen zu den Anstaltscaffen einzogen werden. Für Dienstwohnungen ist den Inhabern aus ihren Befoldungen eine Miete im Betrage von 10% ihrer etatmäßigen Befoldung abzuziehen. Müssen Dienstwohnungen zu Anstaltszwecken eingezogen werden, so haben die Inhaber derselben für die Aufgabe nur den Erlaß

der Miete, sonst aber keine Entschädigung zu beanspruchen.
§. 6. Für den etatmäßigen Gehalt hat jeder ordentliche Lehrer nach Maßgabe des Gymnasial-Regulativs 18-22 Stunden wöchentlich zu erteilen; vom erfüllten 60. Lebensjahre an vermindert sich diese Zahl auf 16 wöchentlich. Die Honorierung von Ueberstunden erfolgt nach dem Satze von 30 Thaler jährlich für jede wöchentlich zu erteilende wissenschaftliche Stunde.
§. 7. Die Befoldung der Hülfslehrer, sowie der Turn-, Zeichen- und Schreib-Lehrer erfolgt, insofern nicht im einzelnen Falle im Etat eine feste Befoldung auszuweisen und verwilligt ist, aus der im Etat für jede Anstalt verwilligter Pauschsumme für Hülfsunterricht und wird in der Regel so bemessen, daß für 1 wissenschaftliche Stunde je 30 Thaler und für eine andere je 25 Thaler berechnet werden.
(Schluß folgt.)

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 12. Februar. Das Königl. Ministerium der Justiz hat Herrn Advocat und Notar Dr. Karl Ludwig Erdmann hier die Ermächtigung erteilt, die Amtshandlungen, zu deren Vornahme derselbe als vor der Inkraftsetzung der Notariats-Verordnung vom 3. Juni 1859 immatriculirter Notar nach §. 90 dieser Notariats-Verordnung befugt ist, auch in englischer Sprache vorzunehmen.

* Leipzig, 12. Februar. Der Verband sächsischer Consumvereine hält am Sonntag den 23. Februar, Vormittags 10-12 Uhr seinen 5. Vörsentag in der Restauration zum Johannisthal hier ab und ladet durch Circular zur Beschickung dieser Boarenbörse mit Mustern und Offerten hauptsächlich von Colonialwaaren und Landesproducten ein. Die Abschlüsse erfolgen direct zwischen den Vertretern der Vereine und denen der offerirenden Handlungshäuser, ebenso die daran sich anschließende Correspondenz auf Grund gegenseitig ausgetauschter Schlussettel. Zutritt haben nur die Vertreter der Vereine und der offerirenden Firmen.

* Leipzig, 12. Februar. Die Erwartungen, welche man an den diesmaligen Carnevals-Festzug stellt, werden sicher in jeder Beziehung in Erfüllung gehen. Es sei daher allen denen, welche in irgend einer Weise am Festzuge sich betheiligen, resp. noch eine Gruppe stellen wollen, ins Gedächtniß gerufen, daß die Anmeldefrist hierzu baldigst verstrichen und es allbald dem Zug-Comité schlechterdings unmöglich sein wird, Nachzügler Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Selbstverständlich ist das Zug-Comité für Jedermann, dem noch Zweifel über die Ausföhrung irgend einer originellen Idee begehren möchten, jederzeit in der entgegenkommendsten Weise als Rathgeber zur Hand und jeden Abend von 6 bis 8 Uhr im Carnevals-Bureau durch Deputirte vertreten. Der Zug wird diesmal durch schöne Reiter-Gruppen eine besondere Pierde erhalten, und es ist beschloffen worden, den Zug an etwa drei noch näher zu bestimmenden Stellen der Stadt halten zu lassen. Das Zug-Comité wird übrigens eine ganz besondere Energie in der Beaufsichtigung der einzelnen Gruppen entfalten und namentlich Personen, welche Kergerniß und Anstoß erregen, resp. die ganze Gruppe, unangenehmlich aus dem Zuge entfernen. Die betreffenden Comités haben sich in dieser Richtung der ganzen unterstützenden Gewalt des Polizeiministeriums zu erfreuen, und so soll auch die Dauerhaftigkeit und Tragfähigkeit der Wagen des Zuges einer sorgfältigen Controle unterzogen, resp. darauf gesehen werden, daß die einzelnen Gruppen (entgegen den Erfahrungen früherer Jahre) vom Anfang bis zur Auflösung des Zuges in der nämlichen Beschaffenheit bleiben. Dem Groß-Almosenierwagen, der diesmal auf Grund einer besonders originellen Idee ausgeführt werden soll, wird eine kleine Kustlergruppe vorausschreiten. Endlich möge die Prinzen-Einholung und Rappensahrt